

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Chemie- und Pharmatechnologin EFZ / Chemie- und Pharmatechnologe EFZ

412.101.220.21

vom 3. Juni 2026 (Stand am 1. Januar 2027)

37007

Chemie- und Pharmatechnologin EFZ /
Chemie- und Pharmatechnologe EFZ
Technologue en production chimique
et pharmaceutique CFC
Tecnologa/Tecnologo di chimica
e chimica farmaceutica AFC

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4a Absatz 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),
verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbild

Chemie- und Pharmatechnologinnen und Chemie- und Pharmatechnologen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie führen Produktionsprozesse in der Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrie zur Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Zwischen- und Endprodukten; sie setzen die hohen Vorgaben an Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Produktqualität und Arbeitshygiene im gesamten Prozess um.
- b. Sie planen Abläufe, bereiten Anlagen, Arbeitsbereiche und Ausgangsmaterialien vor und überwachen die Sicherheit und Produktqualität während der Produktion.

AS 2026 308

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.115

- c. Sie dokumentieren den Prozessverlauf gemäss den Qualitätsvorgaben, werten Prozessdaten aus, reinigen Anlagen und Arbeitsbereiche und entsorgen oder recyceln Nebenprodukte und Abfälle sicher und umweltgerecht.
- d. Sie zeichnen sich durch ein ausgeprägtes Qualitäts- und Sicherheitsbewusstsein aus, denken vernetzt, arbeiten zuverlässig und präzise, sind flexibel und proaktiv im Umgang mit neuen Herausforderungen oder Problemstellungen.
- e. Sie arbeiten sowohl eigenständig als auch im Team und kommunizieren je nach Betrieb und Aufgabenbereich in der örtlichen Landessprache oder auch auf Englisch oder in einer zweiten Landessprache.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Vorbereiten von Produktionsprozessen:
 - 1. Informationen zu Produktionsaufträgen und Prozessstoffen einholen,
 - 2. Abläufe der chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktion strukturieren und planen,
 - 3. Anlagen und Apparate der verfahrenstechnischen Produktion konfigurieren und vorbereiten,
 - 4. Produktionsräume und Arbeitsbereiche vorbereiten;
- b. Bewirtschaften und Handhaben von Prozessstoffen:
 - 1. Prozessstoffe für die chemie-, pharma- und biotechnologische Produktion disponieren,
 - 2. Prozessstoffe für die chemie-, pharma- und biotechnologische Produktion im Betrieb transportieren und lagern,
 - 3. Prozessstoffe portionieren und in Anlagen und Apparate der verfahrenstechnischen Produktion ein- und austragen;

- c. Führen von Produktionsprozessen:
 - 1. Prozesse der chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktion steuern,
 - 2. Prozessparameter aus der verfahrenstechnischen Produktion erfassen und beurteilen,
 - 3. technische Störungen und Abweichungen während der verfahrenstechnischen Produktion beheben oder melden,
 - 4. Proben aus chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktionsprozessen entnehmen und analysieren;
- d. Nachbereiten von Produktionsprozessen:
 - 1. Prozessdaten in Bezug auf Qualität und Ausbeute von chemischen und pharmazeutischen Produkten auswerten,
 - 2. Prozessdokumentation des Produktionsauftrags zur Weitergabe an die Qualitätssicherung vervollständigen,
 - 3. Anlagen, Apparate, Hilfsmittel und Kleinteile der verfahrenstechnischen Produktion reinigen,
 - 4. Produktionsräume und Arbeitsbereiche reinigen und wiederherstellen,
 - 5. Nebenprodukte und Abfälle aus der chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktion rückführen, recyceln oder entsorgen.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt:
Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und
Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 3 ⅔ Tage pro Woche.

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1440 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennntnisse				
– Vorbereiten von Produktionsprozessen, Nachbereiten von Produktionsprozessen	120	60	80	260
– Bewirtschaften und Handhaben von Prozessstoffen	120	60	0	180
– Führen von Produktionsprozessen	280	80	120	480
Total Berufskennntnisse	520	200	200	920
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	80	40	40	160
Total Lektionen	720	360	360	1440

² Im Unterrichtsbereich Berufskennntnisse erfolgt der Aufbau der durch das Berufsbild vorgegebenen Sprachkompetenz in einer weiteren Landssprache oder Englisch im Handlungskompetenzbereich nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a im Rahmen von 80 Lektionen über die ersten beiden Lehrjahre.

³ Bei der Anzahl Lektionen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

⁴ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 9. April 2025⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁵ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁶ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

⁴ SR 412.101.241

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen 45 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 2 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1	1	a1 Informationen zu Produktionsaufträgen und Prozessstoffen einholen a3 Anlagen und Apparate der verfahrenstechnischen Produktion konfigurieren und vorbereiten a4 Produktionsräume und Arbeitsbereiche vorbereiten b1 Prozessstoffe für die chemie-, pharma- und biotechnologische Produktion disponieren b2 Prozessstoffe für die chemie-, pharma- und biotechnologische Produktion im Betrieb transportieren und lagern b3 Prozessstoffe portionieren und in Anlagen und Apparate der verfahrenstechnischen Produktion ein- und austragen c1 Prozesse der chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktion steuern c2 Prozessparameter aus der verfahrenstechnischen Produktion erfassen und beurteilen c4 Proben aus chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktionsprozessen entnehmen und analysieren d3 Anlagen, Apparate, Hilfsmittel und Kleinteile der verfahrenstechnischen Produktion reinigen d4 Produktionsräume und Arbeitsbereiche reinigen und wiederherstellen d5 Nebenprodukte und Abfälle aus der chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktion rückführen, recyceln oder entsorgen	21

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
2	2	a1 Informationen zu Produktionsaufträgen und Prozessstoffen einholen a2 Abläufe der chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktion strukturieren und planen a3 Anlagen und Apparate der verfahrenstechnischen Produktion konfigurieren und vorbereiten b3 Prozessstoffe portionieren und in Anlagen und Apparate der verfahrenstechnischen Produktion ein- und austragen c1 Prozesse der chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktion steuern c2 Prozessparameter aus der verfahrenstechnischen Produktion erfassen und beurteilen c3 Technische Störungen und Abweichungen während der verfahrenstechnischen Produktion beheben oder melden c4 Proben aus chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktionsprozessen entnehmen und analysieren d1 Prozessdaten in Bezug auf Qualität und Ausbeute von chemischen und pharmazeutischen Produkten auswerten d2 Prozessdokumentation des Produktionsauftrags zur Weitergabe an die Qualitätssicherung vervollständigen d3 Anlagen, Apparate, Hilfsmittel und Kleinteile der verfahrenstechnischen Produktion reinigen d5 Nebenprodukte und Abfälle aus der chemie-, pharma- und biotechnologischen Produktion rückführen, recyceln oder entsorgen	24
Total			45

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan⁵ der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt vor.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild;
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.

⁵ Der Bildungsplan vom 3. Juni 2026 ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter: www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt:

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Chemie- und Pharmatechnologin oder Chemie- und Pharmatechnologe EFZ mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte Chemikantin oder gelernter Chemikant mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Chemie- und Pharmatechnologin und des Chemie- und Pharmatechnologen EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- e. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

⁶ Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

7. Abschnitt:

Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs fest.

² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben.
 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 3 Jahre Erfahrung im Bereich der Chemie- und Pharmatechnologin und des Chemie- und Pharmatechnologen EFZ erworben.
 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 17 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben wurden.

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 16 – 32 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
 3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

4. Der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung, Resultat der Arbeit und Dokumentation	70 %
2	Präsentation und Fachgespräch	30 %

5. die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft 45 Minuten.
- b. Berufskennntnisse, im Umfang von 4 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Vorbereiten von Produktionsprozessen Nachbereiten von Produktionsprozessen	60 Min.	30 %
2	Bewirtschaften und Handhaben von Prozessstoffen	60 Min.	20 %
3	Führen von Produktionsprozessen	120 Min	50 %

- c. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 9. April 2025⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennntnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;

⁶ SR 412.101.241

- d. Erfahrungsnote: 20 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen: 75 %;
- b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 25 %.

⁴ Die Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten.

⁵ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der zwei benoteten Kompetenznachweise.

⁶ Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel 16 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 32 BBV, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Berufskennntnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

Art. 20 Wiederholung

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Chemie- und Pharmatechnologin EFZ» oder «Chemie- und Pharmatechnologe EFZ» zu führen.

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 6, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Chemie- und Pharmatechnologinnen und Chemie- und Pharmatechnologen EFZ

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Chemie- und Pharmatechnologinnen und Chemie- und Pharmatechnologen EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. zwei bis drei Vertreterinnen oder Vertretern von scienceindustries;
- b. zwei bis drei Vertreterinnen oder Vertretern des Schweizerischen Chemie- und Pharmaberufsverbandes;
- c. zwei bis drei Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschulen;
- d. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Trägerinnen für die überbetrieblichen Kurse sind:

- a. scienceindustries;
- b. Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe-Verband.

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFJ vom 19. August 2014⁷ über die berufliche Grundbildung Chemie- und Pharmatechnologin / Chemie- und Pharmatechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16–21) kommen ab dem 1. Januar 2030 zur Anwendung.

² Lernende, die ihre Ausbildung als Chemie- und Pharmatechnologin oder Chemie- und Pharmatechnologe EFZ vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

³ Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung beginnen, die vor der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Abs. 1) endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

⁴ Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Chemie- und Pharmatechnologin oder Chemie- und Pharmatechnologe EFZ gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2031 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

⁷ [AS 2014 3119; 2015 2523; 2017 7331 Ziff. I 14, II 14 und III 3; 2024 156; 2025 593]

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.